

**G r u n d s ä t z e**  
**für die Verwendung der Sportpauschale des Landes NW**

Für die Verwendung der jährlichen Sportpauschale des Landes NW gelten bis auf weiteres folgende Festlegungen:

- 1) Die Mittel der Sportpauschale werden je zu 50 % für städtische Maßnahmen einerseits sowie für Vereinsmaßnahmen andererseits verwendet und im Haushaltsplan der Stadt Hilden entsprechend aufgeteilt.
- 2) Über die Verwendung des Stadtanteils wird jährlich im Rahmen der Etat-Planung entschieden.
- 3) Für die Verwendung des Anteils zur Förderung von Vereinsmaßnahmen gilt folgendes:
  - a) Bei Neubaumaßnahmen werden Vereine vorrangig durch die Bereitstellung von erschlossenen Grundstücken im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt. Darüber hinaus wird ein Baukostenzuschuss grundsätzlich nicht gewährt.  
Ausgenommen hiervon sind die Vereine, die schon in früheren Jahren einen Zuschussantrag beim Land gestellt haben, der aber aufgrund der Sportpauschale nicht mehr bewilligt wird.
  - b) Für Um- und Erweiterungsbauten sowie für Modernisierungsmaßnahmen und für Sanierungsmaßnahmen (wertwiederherstellende oder wertverbessernde Maßnahmen) wird eine Wertgrenze (Mindestvolumen) von 10.000 € festgesetzt.

Die Anerkennung von Eigenleistungen der Vereine ist grundsätzlich möglich.

Der städtische Zuschuss kann bis zu 33 % der Gesamtkosten betragen. Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre sind möglich.

- c) Für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände (bewegliches Anlagevermögen für die jeweilige Sportart) gilt die bisherige Zuschusspraxis, wonach bis zu 50 % der nachgewiesenen ungedeckten Kosten als städtischer Zuschuss gewährt werden kann.

- d) Gegebenenfalls in einem Jahr nicht ausgeschöpfte Mittel für Vereinsmaßnahmen werden einer Rücklage zur Verwendung in den Folgejahren zugeführt.
  - e) Die Wartefrist für Wiederholungsanträge beträgt grundsätzlich 3 Jahre.
- 4) Zuschussanträge der Vereine müssen in beratungsreifer Form bis zum 30.06. jährlich für das Folgejahr vorliegen.
  - 5) Über die Zuschüsse zu Ziff. 3, Buchst. b), entscheidet der Ausschuss für Schule, Sport und Soziales.

Über die Zuschüsse zu Ziff. 3, Buchst. c), entscheidet die Verwaltung in Fortführung der bisherigen Praxis.

Nach Vorliegen von Erfahrungswerten mit der Handhabung dieser Grundsätze und der Auswertung von Regelungen vergleichbarer Gemeinden bzw. noch zu erwartenden Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NW sind die Richtlinien für die Gewährung städtischer Zuschüsse an die Sportvereine vom 01.12.1990 grundlegend zu überarbeiten, neu zu fassen und zur Beratung und Beschlussfassung dem Rat der Stadt vorzulegen.

Beschlossen durch den Rat der Stadt am 23.06.2004.